

# **Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Salzwiesen bei Aseleben", Gemeinde Aseleben, Landkreis Mansfelder Land**

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1995 (GVBl. LSG, S. 608) wird verordnet:

## **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Salzwiesen bei Aseleben".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 37,0 ha.

## **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Sie verläuft seeseitig in 100 m Abstand vom Ufer.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1 : 10000 und 1:2000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, der Gemeindeverwaltung Aseleben, 06137 Aseleben, sowie der Verwaltungsgemeinschaft "Seegebiet Mansfelder Land", 06317 Röblingen, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Das flache Südufer des Süßen Sees bei Aseleben weist großflächige Feuchtwiesen und Röhrichtbestände auf. Den Untergrund bilden mächtige Lössschichten, die von organogenen Verlandungsdecken mit Schwarz bis Anmoorgleyen überlagert werden. Salzhaltiges Quell- und Drängwasser aus unterlagernden Zechsteinschichten prägt die Vegetation.
- (2) Es konnten sich charakteristische Salzpflanzengesellschaften mit so typischen Vertretern wie Queller, Strandaster, Salzschwaden und Salzmelde entwickeln. Von besonderem Wert ist das Gebiet weiterhin aufgrund der bemerkenswerten Orchideenvorkommen und dem Nachweis der Kleinblütigen Schwarzwurzel.

Seeseitig schließen sich große zusammenhängende Schilfflächen an, die in ihrer Ausprägung beispielhaft für den gesamten Süßen See sind. Hier findet man eine artenreiche an den Schilfgürtel gebundene Tierwelt. Es treten z.B. verschiedene Rohrsängerarten, Rohrweihe, Rohrammer und Wasserralle als Brutvögel auf. Die offenen Wasserflächen vor den Röhrichtbeständen werden durch zahlreiche Wasservogelarten während Brutzeit für das Führen der Jungen genutzt und dienen darüber hinaus während der Zugzeiten als Rast- und Nahrungshabitat.

Neben den Vögeln sind auch die Vertreter einer bemerkenswerten Amphibienfauna Teil des Schutzzweckes. Außerdem laicht im Naturschutzgebiet der in seinem Bestand bedrohte Kaulbarsch.

Schließlich zählt auch eine reichhaltige Insektenfauna zu den typischen Vertretern der Lebensgemeinschaften im Schilfgürtel. Für das Naturschutzgebiet sind vor allem die bemerkenswerten Libellenvorkommen hervorzuheben.

- (3) Schutzziel der Verordnung ist es, im Bereich des durch zahlreiche Nutzungsansprüche intensiv genutzten Süßen Sees einen Uferabschnitt mit Schilfgürtel für die Lebensabläufe in der Natur zu bewahren und zu entwickeln. Im Bereich der Schilfzone soll dies weitgehend ungestört erfolgen können. Die vorgelagerten Salzwiesen hingegen werden durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrem hohen ökologischen Wert bewahrt und entwickelt.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA ist es verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  2. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
  3. Hunde frei laufen zu lassen,
  4. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
  5. jeglichen Bootsverkehr, Bootsangeln, Surfen und sonstige Arten von Wassersport zu betreiben,
  6. zu baden,
  7. Modellschiffe oder -flugzeuge und sonstige Fluggeräte zu betreiben,
  8. bauliche Anlagen zu errichten,
  9. das Aufstellen von Fallen oder das Betreten des Schilfgürtels insbesondere zu jagdlichen Zwecken oder zur Sportangel-Fischerei.

**§ 5****Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt :

1. das Ausbringen von Pflanzenschutz- und chemischen Düngemitteln,
2. das Verursachen von Lärm. Ausgenommen hiervon sind Motorfahrzeuge für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.
3. Veränderungen des Wasserhaushaltes.

Die Verbote des § 5 der Verordnung gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe eines die 50m-Zone mit umfassenden Bodenordnungsplanes gemäß § 59 der Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 31.3.1994.

**§ 6****Freistellungen**

Zugelassen bleiben :

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; jedoch ohne
  - Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
  - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
  - Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
  - die Grünlandnarbe zu erneuern,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur
  - als Ansitz- oder Pirschjagd,
  - auf Schalenwild, wildernde Katzen und Hunde, Mink, Marderhund, Waschbär und Fasan,
  - in der Zeit vom 1.1. bis 1.3. sowie 1.10. bis 31.12. eines jeden Jahres, und ohne Fallen aufzustellen oder den Schilfgürtel zu betreten.

Vor der Errichtung weiterer Ansitzeinrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Die Bejagung des Fuchses darf nur im Rahmen der Tollwutverordnung erfolgen.

3. die Ausübung der erwerbsmäßig betriebenen Fischerei, jedoch
  - nur unter Einsatz von fünf Stellnetzen. Bis 30. April eines jeden Jahres können drei dieser Stellnetze durch drei Reusen ersetzt werden.
  - unter Einhaltung eines Abstandes der Fanggeräte vom wasserseitigen Rand der Gelegezone von mindestens 20 m,
  - bei ontrollen der Fanggeräte unter Einhaltung eines Abstandes des Bootes vom wasserseitigen Rand der Gelegezone von mindestens 25 m,
  - im östlichen der beiden Teilbereiche des NSG nicht in der Zeit vom 1.4. bis 15.8. eines jeden Jahres.
4. die Hege der Fischbestände, sofern sie sich nachweisbar nicht auf natürliche Art und Weise regulieren. Die Maßnahmen sind vorher einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

...

5. die Forstführung der bestehenden Nutzung auf dem Flurstück 86 (Flur 4, Gemarkung Aseleben),
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Rohrleitungen auf dem Flurstück 9 (Flur 4, Gemarkung Aseleben),
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge sowie bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
8. das Betreten des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
10. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

## § 7

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet :
  - das Aufstellen von Schildern sowie das Ausbringen einer Bojenkette zur seeseitigen Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
  - Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA könne weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

## § 8

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

## § 9

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

## § 10

### **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft. Gleichzeitig werden die Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11.9.1967 bezüglich des Naturschutzgebietes "Salzwiesen bei Aseleben" sowie der Beschluß des Rates des Bezirkes Halle Nr. 425/82 vom 25.11.1982 zum Naturschutzgebiet "Salzwiesen bei Aseleben" aufgehoben.

Halle/Saale, 15.05.1995

Kleine  
Regierungspräsident